

Satzungsänderung:

Alt	Neu
<p>§ 1 <u>Name und Sitz</u></p>	<p>§ 1 <u>Name und Sitz</u></p>
<p>Der „Ski-Club Buntenbock von 1907 e.V.“ mit Sitz in 38678 Clausthal-Zellerfeld, Ortsteil Buntenbock, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist entstanden aus dem ehemaligen Ski-Club Buntenbock, der im Jahre 1940 infolge der Kriegsverhältnisse zum Erliegen kam und am 08.04.1961 wieder gegründet wurde. Ursprünglicher Gründungstag ist der 01. November 1907.</p> <p>Der Verein ist beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld unter der Geschäftsnummer VR 2116 eingetragen</p>	<p>Der „Ski-Club Buntenbock von 1907 e.V.“ mit Sitz in 38678 Clausthal-Zellerfeld, Ortsteil Buntenbock, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist entstanden aus dem ehemaligen Ski-Club Buntenbock, der im Jahre 1940 infolge der Kriegsverhältnisse zum Erliegen kam und am 08.04.1961 wieder gegründet wurde. Ursprünglicher Gründungstag ist der 01. November 1907.</p> <p>Der Verein ist beim Amtsgericht Braunschweig unter der Geschäftsnummer VR 170108 eingetragen.</p>
<p>§ 4 <u>Mitgliedschaft in anderen Organisationen</u></p>	<p>§ 4 <u>Mitgliedschaft in anderen Organisationen</u></p>
<p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Skiverbandes e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.</p>	<p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Skiverbandes e.V. sowie dem Oberharzer Schützenbundes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern) und jugendlichen Mitgliedern beiderlei Geschlechts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern) und jugendlichen Mitgliedern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 <i>Aufgaben</i></p> <p>Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.</p> <p>Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Vorstandsmitglieder, b) Wahl der Fachausschussmitglieder, c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern, e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr, 	<p style="text-align: center;">§ 15 <i>Aufgaben</i></p> <p>Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.</p> <p>Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Vorstandsmitglieder, b) Wahl der Fachausschussmitglieder, c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern, e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr, f) Entlastung der Organe bzgl. der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung.

<p>g) Entlastung der Organe bzgl. der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 <i>Vereinsvorstand</i></p> <p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der engere Vorstand besteht aus dem</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Vorsitzenden, b) 2. Vorsitzenden, c) 3. Vorsitzenden, d) Kassenwart, e) Schriftwart, <p>und bildet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> f) dem Sportwart, g) dem Jugendwart, h) der Frauenwartin, i) den Spartenleitern (Referenten) j) dem Pressewart, k) dem Streckenwart, l) dem Gebäudewart, m) dem Gerätewart <p>den erweiterten Vorstand.</p> <p>Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <i>Vereinsvorstand</i></p> <p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der engere Vorstand besteht aus dem</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Vorsitzenden, b) 2. Vorsitzenden, c) 3. Vorsitzenden, d) Kassenwart, e) Schriftwart, <p>und bildet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> f) dem Sportwart, g) dem Jugendwart, h) der Frauenwartin, i) den Spartenleitern (Referenten) j) dem Pressewart, k) dem Streckenwart, l) dem Gebäudewart, m) dem Gerätewart <p>den erweiterten Vorstand.</p> <p>Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.</p>

<p>Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftwart.</p>	<p>Der Vorstand ist berechtigt, zur Entlastung des Kassenwartes ein Vereinsmitglied für eine Amtszeit von 2 Jahren zu bestellen, dass allerdings nicht Mitglied im Vorstand wird. Diesem Vereinsmitglied können die Führung der Barkasse und weitere Einzelaufgaben übertragen werden. Dieses Mitglied ist dem Kassenwart regelmäßig Auskunft pflichtig und nimmt an der jährlichen Kassenprüfung teil.</p> <p>Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftwart.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><i>Vermögen des Vereins</i></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere des Wintersports, zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><i>Vermögen des Vereins</i></p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere des Wintersports, zu verwenden hat.</p>